

Marvin Oppong

Mehr Sicherheit durch biometrische Daten in Ausweispapieren?

Marvin Oppong,

Stipendiat der Friedrich-Naumann-Stiftung.

Vom 1. November 2005 an sollen Reisepässe in Deutschland so genannte biometrische Merkmale enthalten – zunächst in Form von Gesichtsmarkmalen, die digital auf einem Chip gespeichert sind. 2007 sollen dann Fingerabdrücke hinzukommen. Eine Gesichtserkennungssoftware kann das auf dem Chip gespeicherte Foto mit dem Gesicht des Passinhabers vergleichen. Dadurch soll das Reisen mit gefälschten Pässen unmöglich gemacht oder zumindest erschwert werden. Aufgrund des technischen Aufwands soll das Dokument künftig 59 statt bisher 26 Euro kosten. Für den Ausbau aller Grenzübertrittspunkte an Häfen und Flughäfen mit Kontrollpunkten für biometrische Merkmale rechnet ein Bericht des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) mit einmaligen Anschaffungen in Höhe von bis zu 669 Millionen Euro und laufenden Kosten von jährlich 610 Millionen Euro nur für Deutschland.

Nachdem bereits durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 das

Passgesetz, das Personalausweisgesetz und das Ausländergesetz geändert wurden, um Rechtsgrundlagen für die Aufnahme biometrischer Informationen in Pässe und Personalausweise zu schaffen, soll im Rahmen der geplanten Neueinführung zusätzlich zu diesen drei Gesetzen auch das Asylverfahrensgesetz geändert werden.

Die aktuelle Initiative von Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) geht zurück auf die »EU-Verordnung über Normen zu Sicherheitsmerkmalen und Biometrie in Pässen der EU-Bürger«, die vom Rat der Innen- und Justizminister am 13. Dezember 2004 beschlossen wurde und demnächst in Kraft treten soll. Sie beinhaltet, dass die fünf großen EU-Staaten bis Ende 2005 an die Bürger der Europäischen Union Reisepässe mit biometrischen Merkmalen ausgeben. Die Aufnahme eines zweiten biometrischen Identifikators ist den einzelnen Ländern auf freiwilliger Basis überlassen.

Bundesinnenminister Otto Schily sieht Reisepässe mit biometrischen Merkmalen als eine wichtige Waffe im Kampf gegen Organisierte Kriminalität und internationalen Terrorismus. Am 1. Juni 2005 nannte er vor der Bundespressekonferenz drei Bereiche, in denen er einen Sicherheitsgewinn sieht:

1. die erhöhte Sicherheit der Reisedokumente durch biometrische Merkmale
2. verbesserte Identifizierung von Reisenden vor und bei der Einreise

3. Nutzung biometrischer Hilfsmittel bei der Personenfahndung

Im Zusammenhang mit dem erstgenannten Punkt ist fraglich, warum eine »Erhöhung der Sicherheit der Reisedokumente« aus Sicht Schily's überhaupt erforderlich sein soll, da der aktuellen Kriminalstatistik kein signifikanter Anstieg von Straftaten im Bereich der Fälschung von Ausweisdokumenten zu entnehmen ist.

Erkennungssysteme technisch unausgereift

Auch zur »verbesserten Identifizierung von Reisenden« und zur Personenfahndung könnten Pässe mit biometrischen Daten nur bedingt beitragen. Bei der Gesichtserkennung kommt es mit zunehmendem Alter der gespeicherten Bilddaten zu einer verschlechterten Erkennungsleistung, so das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Probleme bestehen auch bei unterschiedlichen Lichtverhältnissen am Ausstellungs- und am Überprüfungsort, oder wenn es sich bei dem Passinhaber um einen Brillenträger handelt. Selbst wenn es eine Datenbank von Bildern gesuchter Verdächtiger gäbe, könnte ein Abgleich aller Einreisender gegen diese Datenbank daher keine verlässlichen Ergebnisse liefern, da Gesichtserkennungssysteme besser zur Verifizierung als zur Identifizierung geeignet sind.

Bei der Erkennung von Fingerabdrücken ergeben sich ebenfalls praktische Probleme: Circa 2% der Bevölkerung besitzen keine für die Technik notwendigen ausreichend ausgeprägten körperlichen Merkmale. Hinzu kommen Probleme bei starker Abnutzung der Fingerkuppen oder bei Verletzungen. Der TAB-Bericht »Biometrische Identifikationssysteme« vom 10. Oktober 2002 merkt hierzu an: »Unter dem Gesichtspunkt der Stabilität ist der Einsatz von Fingerabdruck-Verfahren aufgrund be-

stimmter Einschränkungen kritisch zu beurteilen.«

Bisher existieren nur wenige zumeist kleine Feldstudien zur Leistungsfähigkeit der beiden Erkennungssysteme beim Einsatz in Reisedokumenten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 8. April 2004 eine Studie, an der 241 Personen teilnahmen, vorgelegt. Danach liegt die Fehlerrate bei der Gesichtserkennung zwischen 8 und 16%. Laut einem Test der »International Biometric Group« können bei der Übermittlung von Daten mittels der drahtlosen RFID-Technologie, die eingesetzt werden soll, sogar Fehlerraten von bis zu 23% auftreten. Fingerabdruckerkennungssysteme, wie sie 2007 eingeführt werden sollen, wiesen in der Praxis Fehlerraten von über 2% auf. Zudem lassen sich Fingerabdrücke fremder Personen zur Überlistung biometrischer Erkennungsgeräte fälschen. Dazu genügt es im Wesentlichen, sich den Fingerabdruck z. B. durch kurzzeitigen Zugriff auf ein Trinkglas oder einen anderen berührten Gegenstand zu verschaffen.

Die hohen Fehlerquoten der beiden Erkennungssysteme würden konkret bedeuten, dass in regelmäßigen Abständen Reisende zu Unrecht aufgehalten bzw. unberechtigterweise akzeptiert werden würden. Die Frage der rechtlichen Haftung in solchen Fällen ist bisher nicht eindeutig geklärt.



Ausspähen der Daten

Die Übertragung der Daten vom Chip zum Kontrollpunkt soll mittels der RFID (Radio Frequency Identification Technology) erfolgen, mit der kontaktlos Daten übertragen werden können und die auch in den Tickets der Fußballweltmeisterschaft 2006 eingesetzt werden soll. Es ist technisch möglich, aus einer Entfernung von bis zu 30 Metern, Daten auszuspähen die zwischen dem RFID-Chip und einem Lesegerät übertragen werden. Nach Ansicht Schilys ist der Datenschutz jedoch gewährleistet, da die Daten bei der Übertragung kryptographisch verschlüsselt werden sollen. Außerdem würden die Daten nicht in einer bundesweiten oder EU-weiten Datei gespeichert. Letzteres schließt eine Speicherung von Daten bei den Einwohnermeldeämtern oder auf Ebene der Bundesländer jedoch nicht aus. Nachdem lange unklar war, ob eine Speicherung der biometrischen Daten in einer Datei erfolgen soll, stellte das Bundesinnenministerium auf Anfrage des Kölner Stadt-Anzeigers laut dessen Ausgabe vom 10. Mai 2005 klar: »Die auf dem neuen Reisepass enthaltenen biometrischen Merkmale sind ausschließlich auf dem Pass gespeichert.«

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, befürchtet für den umgekehrten Fall, dass der Fingerabdruck vom Tatort oder das Bild einer Überwachungskamera mit den Fingerabdrücken und Passbildern verglichen werden könnte, die für den neuen Reisepass gespeichert werden sollen und so eine Identifizierung von Personen auf Überwachungsvideos möglich würde.

Gäbe es eine Speicherung von Daten, wäre nicht klar, welche Stellen in Deutschland und in der Europäischen Union befugt wären, Zugang zu den Daten auf den Chips mit den gespeicherten biometrischen Daten zu haben. Bisher hat die Bundesregierung nicht konkretisiert, in welcher Art und Weise die in der Antwort auf die Frage 11 der Kleinen Anfrage 15/4616 der FDP-Bundestagsfraktion attestierte Mitwirkung des Passinhabers beim

Zugang zu den Daten auf den Chips sichergestellt werden soll.

Hingegen vereinbarte Bundesinnenminister Schily am 27. Mai 2005 in Prüm in der Eifel mit Amtskollegen sechs weiterer EU-Staaten gegenseitigen Zugriff auf Daten wie genetische Fingerabdrücke und Fahrzeugregister. Das Abkommen muss noch von den nationalen Parlamenten gebilligt werden. Angestrebt wird, den Datenaustausch auf die gesamte EU auszudehnen und Reisepässe mit biometrischen Merkmalen in allen europäischen Staaten einzusetzen. Die Grenzübergänge an den zukünftigen Außengrenzen des Schengener Informationssystems (SIS) sollen mit der Technik für die Auswertung biometrischer Ausweiskennmerkmale ausgerüstet werden.

Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Speichern biometrischer Daten stellt einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes dar, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Die geschilderten technischen Einschränkungen der Erkennungssysteme zeigen, dass Reisepässe mit biometrischen Merkmalen schon aus technischer Sicht nicht geeignet sind, den mit ihnen angestrebten Zweck, eine bessere Identifizierung von Personen, zu erfüllen. Die Einführung eines Identifikationssystems, das bisher nur im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzt wird, steht daher in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Sicherheitsgewinn. Bundesinnenminister Schily begründet das Vorhaben mit dem Kampf gegen Organisierte Kriminalität und internationalen Terrorismus. Dabei existierten bis heute keine einhellig anerkannten Definitionen der oft herangezogenen Begriffe Organisierte Kriminalität und internationaler Terrorismus. Es scheint, als könnten diese Begriffe jede Maßnahme, greift diese auch noch so tief in die Grundrechte der Bürger ein und sei diese noch so risikobehaftet, rechtfertigen.